

**Verfahrensvorschrift
für die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen
an der Fachhochschule Kiel
(Präsidiumsbeschluss vom 19. Dezember 2012, ausgefertigt am 7. Januar 2013)**

Die Vergabe von Lehraufträgen an den Hochschulen Schleswig-Holsteins richtet sich nach den Lehrauftragsrichtlinien – LAR – des Landes Schleswig-Holstein in ihrer jeweils geltenden Fassung.

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Lehraufträge können für einen durch hauptberufliche Kräfte nicht gedeckten Lehrbedarf erteilt werden.
- 1.2 An hauptamtlich tätige Hochschullehrer kann für Lehrveranstaltungen auf ihrem Fachgebiet an ihrer Hochschule ein Lehrauftrag grundsätzlich nicht erteilt werden. Das gilt nicht für Veranstaltungen der Weiterbildung.
- 1.3 An andere Beamte und an Beschäftigte, zu deren Dienstaufgaben eine Lehrtätigkeit gehört oder die innerhalb ihrer Dienstaufgaben zu Lehrtätigkeiten verpflichtet werden können, kann an ihrer Hochschule ein Lehrauftrag nur erteilt werden, soweit die in Betracht kommende Lehrtätigkeit nicht zu den Dienstaufgaben gehört und nicht im Rahmen der Dienstaufgaben übertragen werden kann.
- 1.4 Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sind verpflichtet 4 Semesterwochenstunden (SWS) unentgeltlich abzuleisten. Darüber hinaus kann ein vergüteter Lehrauftrag erteilt werden, wenn die Lehrveranstaltung nicht in Ausübung der Lehrbefugnis angekündigt, sondern von der Hochschule übertragen wird, um ein erforderliches Lehrangebot zu gewährleisten.

2. Rechtsverhältnis der Lehrbeauftragten

- 2.1 Die Lehrbeauftragten stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis eigener Art. Sie sind nebenberuflich tätig. Mit der Beauftragung wird kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis begründet.
- 2.2 Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben selbständig wahr. Sie gestalten die Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Festlegungen im Lehrauftrag inhaltlich und methodisch unter Berücksichtigung der Studien- und Prüfungsordnungen in eigener Verantwortung. Auf Verlangen der Hochschule haben Lehrbeauftragte an der Durchführung von Hochschulprüfungen und staatlichen Prüfungen mitzuwirken; ihre Bestellung als Prüfer erfolgt nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung.
- 2.3 Die Tätigkeit der Lehrbeauftragten ist als selbständige Tätigkeit im Sinne des Einkommenssteuerrechts auszugestalten. Sie sind mit der Beauftragung darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Lehrauftragsvergütung um steuerpflichtiges Leistungsentgelt handelt, das von ihnen zu versteuern ist. Der Lehrbeauftragte unterliegt nicht der Lohnsteuer, sehr wohl der Einkommenssteuer und Rentenversicherungspflicht.
- 2.4 Ein Unfallversicherungsschutz besteht nicht. Lehrbeauftragte haben die Möglichkeit sich freiwillig bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft als Lehrende (selbständig Tätige) zu versichern.

3. Anträge, Erteilung, Widerruf

- 3.1 Lehraufträge bedürfen der Schriftform. Sie werden von der zuständigen Stelle erteilt oder verlängert.
- 3.2 Lehraufträge werden im Umfang von höchstens 18 Semesterwochenstunden (SWS) erteilt.
- 3.3 Ein Lehrauftrag soll grundsätzlich für jeweils ein Semester erteilt werden.
- 3.4 Aus wichtigem Grund kann ein Lehrauftrag ohne Einhaltung einer Frist widerrufen werden.
- 3.5 Tarifrechtliche Vereinbarungen finden auf Lehraufträge keine Anwendung. Leistungen, die für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis typisch sind, wie Erholungsurlaub, Beihilfen, Sonderzuwendungen und insbesondere Vergütungsfortzahlung bei Dienstverhinderung wegen Krankheit oder anderen in der Person der Lehrkraft liegenden Gründen, kommen für Lehrbeauftragte nicht in Betracht.

4. Lehrauftragsvergütung, Mehraufwendungen

- 4.1 Lehraufträge können vergütet werden. Eine Vergütung entfällt, wenn der Lehrauftrag einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes im Hauptamt oder in der Weise übertragen wird, dass seine Dienstaufgaben im Hauptamt entsprechend vermindert werden.
- 4.2 Die Höhe der Lehrvergütung richtet sich nach der Vergütungstabelle der Lehrauftragsrichtlinie des Landes Schleswig-Holstein (siehe Anlage).
- 4.3 Soweit die notwendigen Fahrtauslagen derjenigen Lehrbeauftragten, die ihren Wohnsitz nicht am Sitz der Hochschule haben, mehr als 5 v.H. des Bruttoeinkommens aus ihrer Verwendung ausmachen, kann der Mehrbetrag dieser Auslagen erstattet werden. In Einzelfällen können auch Fahrkostenpauschalen vereinbart werden. Die Fahrtauslagen sind wie die Vergütung zu buchen. Umzugskosten und dergleichen werden nicht erstattet.
- 4.4 Die Zahlung der Vergütung erfolgt durch das Finanzverwaltungsamt Schleswig-Holstein, Speckenbeker Weg 133, 24113 Kiel.
- 4.5 Mit der Lehrtätigkeit ggf. zusammenhängende Tätigkeiten, wie Vorbereitung des Unterrichts, individuelle Anleitungen, Korrekturen, Teilnahme an Konferenzen und dergleichen sind mit der Vergütung abgegolten.
- 4.6 Ein Anspruch auf die Lehrvergütung besteht nicht, wenn die Lehrveranstaltung nicht zustande kommt. Wird die Lehrvergütung vor Beendigung des Vorlesungszeitraumes abgebrochen, so mindert sich die Vergütung entsprechend. Sofern einer dieser Fälle eintritt, ist die oder der Lehrbeauftragte verpflichtet, diesen Tatbestand unverzüglich anzuzeigen.
- 4.7. Für Lehraufträge, die an Hochschulmitglieder im Rahmen der Weiterbildung vergeben werden, erhöht sich die Lehrauftragsvergütung um bis zu 20% der Höchstvergütungssätze gem. § 7 Abs. 1 Lehrauftragsrichtlinie des Landes Schleswig-Holstein.**

5. In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Kiel, 7. Januar 2013
Fachhochschule Kiel

Prof. Dr. Udo Beer
Präsident

ANLAGE
zur Verfahrensvorschrift für die Erteilung und Vergütung von
Lehraufträgen an der Fachhochschule Kiel

Vergütungstabelle für Lehrbeauftragte an Fachhochschulen

Vergütungs- stufe	Einzelstunde	Semesterwochenstunde mtl. bei einer Unterrichtszeit in Wochen (W) pro Semester von:		
		17 W	18 W	19 W
	EUR	EUR	EUR	EUR
FH 1	12,37 - 16,09	35,05 - 45,59	37,11 - 48,27	39,17 - 50,95
FH 2	16,46 - 21,40	46,64 - 60,63	49,38 - 64,20	52,12 - 67,77
FH 3	22,34 - 29,05	63,30 - 82,31	67,02 - 87,15	70,74 - 91,99